



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTER FÜR  
INNERES  
Dr. Gaspar EINEM

A-1014 Wien, Herrngasse 7  
Tel. (++43)-1-53 126/2452  
Telefax-Nr. 53 126-22 40  
DVR: 000051

95.000/1106-IV/11/95

Wien, am 20. Juli 1995

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates

**XIX. GP-NR**  
1183/AB  
1995 -07- 21

Parlament  
1017 Wien

**ZU**

1176 AB

Die Abgeordneten zum Nationalrat Anschöber, Freundinnen und Freunde haben am 23. Mai 1995 unter der Nr. 1176/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend: "In Italien mordet die Mafia - in Österreich investiert sie" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Sind Ihnen die entsprechenden Aussagen der prominenten Mafia-Fahnder und die damit verbundenen Vorwürfe gegen Österreich bekannt?
2. Wie beurteilen Sie diese Vorwürfe gegen Österreich und welche Indizien liegen dem Innenministerium bezüglich Geldwäsche in Österreich und Geld-Parkplatz Österreich (letzteres ist die Aussage des Generaldirektors für die öffentliche Sicherheit) vor?
3. Wieviele und welche konkreten Verdachtsmomente wurden in den Jahren 1990 bis 1995 bezüglich Geldwäsche bzw. Geld-Parkplatz Österreich im Zusammenhang mit der organisierten Kriminalität überprüft und wieviele davon konnten belegt werden? Um welche konkreten Einzelfälle, um welche konkreten Summen, um welche Beteiligte und um welche konkreten Daten handelt es sich dabei?
4. Wie beurteilt der Innenminister die Forderung, die auch von den Fragestellern unterstützt wird, auf Abschaffung der österreichischen Anonymität?
5. Wie beurteilt der Innenminister die von den Fragestellern erhobene Forderung nach einer Aufnahme der Abschöpfung der Bereicherung in das geplante Strafrechtsänderungsgesetz 1995?

6. Am 21. Juli 1991 wurde ein gemeinsames Papier vom Justiz- und Innenministerium mit Forderungen zur Entschärfung der Geldwäsche erstellt. Welche konkreten Forderungen an den österreichischen Gesetzgeber enthält dieses Papier? Welche dieser Forderungen sind bis zum heutigen Tag erfüllt und welche stehen noch aus?

7. Seit 1. Jänner 1994 besteht nach dem Bankwesengesetz bei Geschäften über 200.000 Schilling eine Legitimationspflicht. Weiters müssen die Banken ab dieser Summe Geschäfte, die suspekt erscheinen von sich aus melden. Wieviele derartige Meldungen sind seit 1. Jänner 1994 von den heimischen Banken erstattet worden? In wievielen Fällen ist es zu Anzeigen wegen Geldwäscherei gekommen?"

Zu den Fragen 1 und 2:

Die Aussagen der „Mafia-Fahnder“ und deren Vorwürfe sind insbesondere aus den Medien bekannt. Österreich ist aufgrund verschiedener volkswirtschaftlicher Gegebenheiten als Veranlagungsort für Vermögen ausländischer Staatsangehöriger und Firmen interessant. Eine allenfalls in den letzten Monaten und Jahren aus Ländern außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes erfolgte Kapitalflucht wird freilich schon durch die bestehende Freiheit des Kapitalverkehrs begünstigt.

Zu Frage 5:

Von den mit der Regierungsvorlage zu einem Strafrechtsänderungsgesetz 1994 unterbreiteten Vorschlägen zu einer Ergänzung der Regelungen über die Abschöpfung der Bereicherung ist eine wichtige Ergänzung der Sanktionierung einschlägiger Straftaten zu erwarten. Dem Vernehmen nach bereitet das Bundesministerium für Justiz gegenwärtig einen Entwurf vor, in dem diese Regelungen - in überarbeiteter Form - wieder enthalten sein werden.

Zu den Fragen 3 und 7:

Da die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen erst seit dem 1. Jänner 1994 gelten, können für den davor liegenden Zeitraum keine Angaben gemacht werden. Im übrigen wird bei konkreten Verdachtsmomenten stets Anzeigen an die Staatsanwaltschaft erstattet. Im Jahre 1994 wurden 54 Strafanzeigen wegen eines Geldwäschereideliktes (§§ 165 oder 278a Abs 2 StGB), in den Monaten Jänner bis

- 3 -

einschließlich Mai 1995 42 solcher Strafanzeigen erstattet. Hinsichtlich der durchgeführten Strafverfahren verweise ich auf die Beantwortung der schriftlichen Anfrage Nr. 1177/J-NR/1995 durch den Bundesminister für Justiz.

Die Meldepflicht nach § 41 BWG ist bei verdächtigen Transaktionen von der Höhe des Geldbetrags unabhängig.

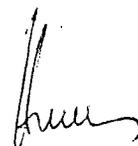
Im Jahre 1994 sind von den Kredit- und Finanzinstituten insgesamt 346 Meldungen nach § 41 Abs 1 BWG erstattet worden. Es konnte in diesen Zeitraum aufgrund von einstweiligen Verfügungen insgesamt ein Betrag von 298 Mio. Schilling eingefroren werden. Im Zeitraum Jänner bis einschließlich Mai 1995 wurden insgesamt 110 Meldungen erstattet, der vorläufig beschlagnahmte Gesamtbetrag erreicht allein in diesen Monaten ein Ausmaß von 386 Mio. Schilling.

Zu Frage 4:

Mit der Schaffung des BWG - insbesondere der Meldepflicht nach § 41 BWG - und der Strafbestimmungen gegen die Geldwäscherei ist ohne Zweifel eine wichtige Steigerung der Effizienz der Abwehr und Verfolgung einschlägiger organisierter Kriminalität gelungen; insofern wird man davon auszugehen haben, daß damit die Problematik der Beibehaltung der Anonymität von Sparguthaben etwas an Bedeutung verloren hat. Immerhin sind seit dem Inkrafttreten des BWG mehrere Fälle bekanntgeworden, in denen Überbringersparbücher zu Zwecken der Geldwäscherei verwendet worden sind. Es erschiene deshalb aus der Sicht der Sicherheitspolizei und der Strafrechtspflege eine Änderung bei den Bestimmungen des Bankwesengesetzes, die Ausnahmen von der Pflicht der Kundenidentifizierung vorsehen, als wünschenswert, wenngleich die Wichtigkeit dieser Frage nicht überschätzt werden sollte.

Zu Frage 6:

Von einem solchen gemeinsamen Papier ist nichts bekannt.



(mit der Vertretung des Bundesministers für Inneres betraut)